

Das neue Landwirtschaftsgesetz

Autor(en): **Geyer, Ernst**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **31 (1951-1952)**

Heft 12

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-159999>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DAS NEUE LANDWIRTSCHAFTSGESETZ

VON ERNST GEYER

Es mag überraschen, daß ein Sekretär des wirtschaftlichen Spitzenverbandes von Handel und Industrie einen befürwortenden Artikel über das Landwirtschaftsgesetz schreibt. Die Erklärung läßt sich aber finden. Es ist durchaus überflüssig, daß sich die verschiedenen Wirtschaftsgruppen, deren Interessen teilweise gegensätzlich sind, in aktiver Feindschaft gegenüberstehen. Es dürfte weit eher schweizerischer Geistesverfassung entsprechen, nach Möglichkeit Überbrückungen, vermittelnde, für alle Partner tragbare Lösungen zu suchen. Man mag diese etwas despektierlich als Kompromisse oder mit mehr Respekt als Synthesen bezeichnen; mittlere Lösungen sollten sie jedenfalls sein und verdienen vor dem Kampf à outrance den Vorzug.

Beim Landwirtschaftsgesetz ist der Versuch, einen tragbaren Kompromiß zu gestalten, nach der Meinung des Schreibenden geglückt. Die wesentlichen Fragen sind befriedigend gelöst. Wenn aber diese Feststellung gemacht werden darf, so läßt sich angesichts der enormen Bedeutung der Vorlage für die Landwirtschaft, und damit aber auch für das Volksganze, kaum eine andere als eine befürwortende Stellungnahme ableiten. Gleichgültigkeit ist hier nicht am Platze.

Das Landwirtschaftsgesetz ist in den Kreisen der Wirtschaft außerordentlich lange, gründlich und zäh behandelt worden. Wohl nur bei den revidierten Wirtschaftsartikeln war die Bearbeitung in diesen Kreisen ähnlich intensiv. Die Gegensätze waren ursprünglich groß, ja sie schienen unüberbrückbar. In direkten Besprechungen zwischen den Spitzenverbänden und in den Beratungen der offiziellen gemischten Expertenkommission konnten dann aber sehr wesentliche Annäherungen erreicht werden. In den für Handel und Industrie wichtigsten Bestimmungen, denjenigen über die Einfuhrregelung landwirtschaftlicher Konkurrenzprodukte, blieben aber die Gegensätze bis zur parlamentarischen Beratung, ja bis diese zur Hälfte abgewickelt war, fast ungemindert bestehen. Der Schreibende kann

nur in seinem eigenen Namen, nicht in dem eines Verbandes oder einer Wirtschaftsgruppe sprechen. Er hat aber nie einen Zweifel darüber gelassen, daß er das Gesetz mindestens nicht hätte befürworten können, ja wahrscheinlich bekämpfen müßte, wenn die viel zu elastische Fassung der Botschaft oder des ersten Beschlusses des Nationalrates über die Einfuhrregelung bestehen geblieben wäre. Es war dann die Zustimmung des Ständerates zu den präziseren und zurückhaltenderen Abänderungsanträgen von Ständerat Dr. E. Speiser, die die Wendung brachte. Im bäuerlichen Lager hat man sich intensiv mit den neuen Formulierungen befaßt. Sehr rasch kam man auch im Kreis der bäuerlichen Organisationen und Parteien in sachlicher Prüfung zum Ergebnis, daß die neuen Formulierungen für die Landwirtschaft zwar keineswegs alle Wünsche erfüllten, aber tragbar seien, d. h. daß sie das als unerlässlich betrachtete Minimum an Schutz zu bieten vermöchten. Für die andern Wirtschaftskreise dürfte maßgebend ins Gewicht fallen, daß nun im Rahmen des praktisch Möglichen die elastischen Bestimmungen, die zu weitgehenden Ermächtigungen ausgeschieden waren. Das ist auch der Grund dafür, daß die *Schweizerische Handelskammer* das Gesetz als ein Verständigungswerk bezeichnete. Des weitern erklärte sie: «Die Schweizerische Handelskammer ist der Auffassung, daß das, was das Gesetz an Schutz und Unterstützung der Landwirtschaft vorsieht, bei richtiger Handhabung volkswirtschaftlich wie auch politisch tragbar ist».

An dramatischen Spannungen hat es also bis zum Schluß der Behandlung nicht gefehlt. Da das Referendum ergriffen worden ist, wird nun das Volk das letzte Wort haben.

Es mag am Platze sein, dem umstrittensten und wichtigsten Punkt, der *Importregelung*, den größten Teil des hier verfügbaren Raumes zu widmen. Die Formulierungen des ursprünglichen Expertenentwurfs sind relativ bald in der Versenkung verschwunden. Sie enthielten so weitgehende Ermächtigungen, daß nicht daran gezweifelt werden kann, daß sie in einer Abstimmung auf entschiedenste Ablehnung weitester Kreise gestoßen wären. In den Brennpunkt der Diskussion trat dann bald die Formulierung, wie sie der nunmehrige Artikel 23, Abs. 1 des endgültigen Gesetzestextes enthält. Demgemäß soll der Bundesrat befugt sein, die Einfuhr *gleichartiger* Erzeugnisse mengenmäßig zu beschränken, für die Einfuhr *gleichartiger* Erzeugnisse, die eine bestimmte Menge überschreiten, Zollzuschläge zu erheben und die Importeure zur Übernahme *gleichartiger* Erzeugnisse inländischer Herkunft in einem zumutbaren Verhältnis zur Einfuhr zu verpflichten.

Indem immer wieder der Ausdruck «gleichartig» wiederholt wird, soll klargestellt werden, daß sich die Maßnahmen der Einfuhrerschwerung nicht gegen alle Konkurrenzprodukte werden richten

dürfen, sondern eben nur gegen «gleichartige». Wenn also etwa der Absatz einheimischer Äpfel durch den Import von Südfrüchten tatsächlich oder vermeintlich erschwert wird, so wird trotzdem eine Importdrosselung der Südfrüchte nicht verhängt werden dürfen. Hat man eine reiche Ernte an Blumenkohl, so wird man den Blumenkohlimport, nicht aber den Import von Schwarzwurzeln usw. anpassen können.

Es geht hieraus hervor, daß der Vorwurf nicht zutreffend ist, das Landwirtschaftsgesetz schreibe dem Volk den Speisezettel vor. Man wird ihm gestützt auf Art. 23, Abs. 1 nichts vorenthalten können; es wird nur möglich sein, die Nachfrage während der Dauer des inländischen Angebots diesem zuzulenken.

Für diese Maßnahmen ist im einleitenden Satz des Absatzes 1 eine gewisse Grenze gesetzt. Die einfuhrerschwerenden Maßnahmen sollen ergriffen werden können, sofern und soweit der Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu Preisen, die nach den Grundsätzen des Landwirtschaftsgesetzes als angemessen zu bezeichnen sind, gefährdet wird. Dabei soll auf die andern Wirtschaftszweige Rücksicht genommen werden. Ein praktischer Fall dieser Rücksichtnahme kann beispielsweise eintreten, wenn Bezüge eines bestimmten Produkts aus einem bestimmten Land im Interesse eines normalen schweizerischen Exportes dringend sind.

Mit diesen Bestimmungen betritt man kein Neuland. Es ist genau das, was man seit dem Anfang der Dreißigerjahre, gestützt auf den Bundesbeschluß über wirtschaftliche Maßnahmen gegenüber dem Ausland, getan hat. Das Neue liegt lediglich darin, daß die einfuhrregulierenden Maßnahmen nun auf eine neue Grundlage gestellt werden. Sie würden zum dauernden ordentlichen Instrumentarium der Agrarpolitik, während sie bis anhin auf dem genannten Bundesbeschluß fußten, der seine verfassungsmäßige Grundlage in den Zollartikeln der Bundesverfassung besitzt.

In den letzten Jahren hat man die Einfuhrregelung verfeinert. Auf Grund des letzten Zoll- und Handelsabkommens mit Italien wurde das sog. Dreiphasensystem eingeführt, das nun auch im neusten Vertrag mit Frankreich verankert ist. Es besteht darin, die Einfuhr während der Zeit, da noch kein Inlandangebot da ist (der ersten Phase), unbegrenzt zuzulassen. In der zweiten Phase, dem Zeitraum des einsetzenden Angebots aus dem Inland, soll die Einfuhr dem Inlandanfall gleichartiger Produkte angepaßt werden. In dieser Zeit kommen je nach den besondern Verhältnissen mengenmäßige Einfuhrkontingente, Zollzuschläge und die Übernahmepflicht der Importeure in Betracht, wobei das erste und das letzte Mittel auch kombiniert werden können. Wenn dann die Inlandernte den Bedarf vollständig deckt, soll der Import untersagt werden können. Reicht die

Inlandernte zur Bedarfsdeckung nicht aus, so tritt diese dritte Phase nicht in Kraft. Dieses Dreiphasensystem hat sich recht gut eingespielt. Es wird durch Verfeinerungen, vor allem einen Ausbau der Ernteschätzungen, noch zu besserem Funktionieren gebracht werden können.

Das vorstehend geschilderte System verleiht den Behörden, die das Gesetz werden handhaben müssen, erhebliche Befugnisse. Insofern ist es ein «Ermächtigungsgesetz». Allein es ist festzustellen, daß auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Erzeugnisse das Mittel der Importbeschränkung nur auf dem Weg über eine gewisse Handlungsfähigkeit der Behörden angewendet werden kann. Bei Industrieerzeugnissen läßt sich eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung so handhaben, daß auf bestimmte Stichperioden abgestellt wird. Beispielsweise kann man in einem Jahr 80% der Einfuhr des Vorjahres zulassen. Die Inlanderzeugung wird sich dann anpassen. Bei landwirtschaftlichen Produkten ist dies ausgeschlossen. Hier sind Menge, Qualität und Zeitpunkt der Ernte weitgehend vom Wetter abhängig. Wollte man die Einfuhr schematisch nach irgendwelchen Vorjahren oder Mittelzahlen regulieren, so wäre die Beschränkung in Jahren überdurchschnittlicher Ernte nicht wirksam und würde bei geringem Inlandanfall der Bedarf nicht voll gedeckt, also eine künstliche Mangellage geschaffen. Es geht hier nun einmal nicht anders, als daß *im Rahmen bestimmter Regeln* die Behörden ermächtigt werden, «nach den Umständen zu handeln», d. h. die Einfuhrmenge nach Umfang und Zeit dem Inlandanfall anzupassen. Wer dies Maß an «Ermächtigung» ablehnt, lehnt die mengenmäßige Einfuhrbeschränkung zugunsten der Landwirtschaft überhaupt ab, weil sie anders als durch die laufende Anpassung an die Inlandernte nach Zeitpunkt und Umfang nicht zu lösen ist.

Wesentlich ist aber, daß diese Ermächtigung innerhalb *bestimmter Regeln* erfolgt. Als solche ist im Landwirtschaftsgesetz die Vorschrift zu betrachten, nicht über den Rahmen hinaus zu gehen, der im Hinblick auf die Absatzsicherung des Inlandanfalles zu vernünftigen Preisen nötig ist. Ferner ist von besonderer Bedeutung, daß sich die beschränkenden Maßnahmen stets auf *gleichartige* Erzeugnisse beziehen sollen. Des weitern ist im Gesetz vorgeschrieben, daß vor allem auch für Importfragen *Fachkommissionen* einzusetzen seien, in denen alle interessierten Kreise vertreten sein sollen. Es ist die Aufgabe dieser Fachkommissionen, die Behörden zu beraten und dabei immer wieder tragbare mittlere Lösungen zu suchen. Mit solchen Fachkommissionen — für Früchte, für Gemüse und für Fleisch und Schlachtvieh — bestehen bereits jahrelange und recht günstige Erfahrungen. Im Zusammenhang mit dem jüngsten Zoll- und Handelsvertrag mit Italien sind diejenigen für Früchte und Ge-

müse reorganisiert worden, und zwar in der Richtung einer stärkern Vertretung der nichtbäuerlichen Elemente. Keine Gruppe hat in diesen Kommissionen die Mehrheit. Jede einzelne, auch die der Produzenten, bildet eine Minderheit. Vertreter der Behörden sind in der Lage, darüber zu wachen, daß nicht Verträge verletzt und nicht Befugnisse angemaßt werden, die den Kommissionen nicht zukommen. Es wäre ein Irrtum, zu glauben, daß in diesen Kommissionen die Produzenten dominieren, wie auch die verbreitete Meinung falsch ist, es sei die Abteilung für Landwirtschaft, die letzten Endes über die Einfuhrmengen entscheide. Diese Aufgabe kommt der Handelsabteilung zu, an deren Stelle die Abteilung für Landwirtschaft nur — auf Grund einer vieljährigen Tradition — bei der Fleisch- und Vieheinfuhr tritt. Es ist selten, daß die Behörden einen andern Entscheid fällen, als er ihnen von der konsultativen Kommission vorge schlagen wird.

Das Landwirtschaftsgesetz sieht die Lösung also so vor, daß die Anpassung der Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse den Behörden überlassen ist, aber *in ganz bestimmten Grenzen*, und unter Mitsprache *sachkundiger und vielseitig zusammengesetzter Gremien*. Das Gesetz weist einen gewissen Ermächtigungscharakter auf, aber die Ermächtigung ist gleichzeitig limitiert, und es ist zu sagen, daß es anders gar nicht ginge. Hier gibt es zwischen Schwarz und Weiß keine Nuance. Man muß sich entscheiden, was man will.

Dabei wird man, will man dies Ausmaß an Schutz nicht ablehnen, in Kauf zu nehmen haben, daß auch in Zukunft gelegentlich Mißgriffe vorkommen werden, wie sie bisher passierten, am eindeutigsten in der jüngern Vergangenheit wohl bei der Einfuhrdrosselung von Erdbeeren im Frühsommer 1951. Man wird allerdings durch Verfeinerung der Methoden Fehlgriffe in Zukunft weitgehender vermeiden können. Aber man wird die Witterung als unberechenbaren Faktor nie ganz auszuschalten vermögen, so wie sie etwa letztes Jahr bei der Kirschenregelung höchst übel mitgespielt hat, als andauernde Regenfälle die inländische Haupternte zum Frischkonsum und teilweise sogar zur Verarbeitung im letzten Moment unbrauchbar machten und gleichzeitig auch die ausländischen Produktionsgebiete in gleicher Weise heimsuchten, die als Lieferanten hätten einspringen sollen, als das Inland wider alle Anzeichen den Bedarf nicht zu decken vermochte. Man wird wählen müssen zwischen der Verweigerung eines solchen Einfuhrschutzes und einem System, das gegen Fehlentscheide wegen der Unberechenbarkeit der Witterungseinflüsse nie ganz gefeit ist, aber der Landwirtschaft den notwendigen Schutz bringt. Die Möglichkeit, die Methoden noch zu verfeinern, besteht. Unter anderem sollte die Walliser Ernte angesichts ihrer wiederholten qualitativen Mangelhaftigkeit nur noch so

weit in Rechnung gestellt werden, als die Früchte guter Qualität sind, während der übrige Bedarf durch Zufuhren zu decken wäre.

Es sind hier noch einige Feststellungen zum *zweiten Absatz von Art. 23* anzubringen, der verschiedentlich Verwirrung gestiftet hat, aber harmlos ist. Er erlaubt es, die in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen bei bestimmten Produkten schon anzuwenden, bevor dies im Hinblick auf ihre eigene Ernte nötig wäre; dann nämlich, wenn der Import den Absatz eines ähnlichen Inlandproduktes entscheidend beeinträchtigen würde. Der wichtigste Anwendungsfall wird in einfuhrbeschränkenden Maßnahmen gegenüber Aprikosen während der Inlandernte von Kirschen zu erblicken sein. Einfuhrbeschränkungen von Südfrüchten hingegen sind auch nach dieser Bestimmung ausgeschlossen. Ebenso ist ausgeschlossen — auch hier zeigt sich die Begrenzung der Ermächtigung — die Beibehaltung einer Einfuhrbeschränkung über die Zeit des inländischen Angebotes hinaus, wie sie etwa gelegentlich schon verlangt worden ist, nach dem Landwirtschaftsgesetz aber eindeutig nicht zulässig wäre. Es wird beispielsweise nicht angehen, den Import von Blumenkohl noch zu beschränken, wenn das Inlandangebot vorbei ist, nur um damit den Absatz von inländischen Spätgemüsen zu fördern.

Daß der Ermächtigungscharakter des Gesetzes so weit begrenzt worden ist, als die Materie es überhaupt zuläßt, tritt am klarsten zutage, wenn man Vergleiche mit frühern Formulierungen anstellt. Die Begrenzung der Einfuhrbeschränkungen auf gleichartige Produkte verankert einen Grundsatz, der bis anhin klipp und klar nur in der Praxis der Handelsabteilung, nicht aber in einer ausdrücklichen Bestimmung festgelegt war. Aus Gründen, die darzulegen zu weit führen würde, ist der Schreiber allerdings der Überzeugung, daß sich weitergehende Eingriffe trotz des Fehlens einer ausdrücklichen gesetzlichen Formulierung nicht mehr auf den Bundesbeschuß über wirtschaftliche Maßnahmen hätten stützen können. Die ausdrückliche Formulierung im Gesetzestext schafft aber nun doch eine Sicherung gegen weitergehende Begehren, die bisher nicht bestand. Vor allem aber ist der nunmehrige Gesetzestext ganz ungleich zurückhaltender als frühere Formulierungen. Der bundesrätliche Entwurf wollte seinerzeit den Bundesrat ermächtigen, zugunsten wichtiger, in ihrer Existenz gefährdeter landwirtschaftlicher Betriebszweige an die Einfuhr von «Konkurrenzprodukten» «weitere Bedingungen» zu knüpfen und außerdem Preiszuschläge und Ausgleichsabgaben zu erheben. Man hätte den Rahmen dieser Bestimmung nicht überschritten, wenn die Einfuhr von Reis gedrosselt worden wäre, um den Absatz von Kartoffeln zu fördern, oder wenn man den Import von Schlachtochsen nur jenen Importeuren erlaubt hätte, die sich verpflichteten, überschwere Schweine zum Export abzunehmen. All das figuriert

nun nicht mehr im Gesetz. Jenem wirklichen «Ermächtigungsartikel» gegenüber sind die nunmehrigen Bestimmungen kaum mehr wieder zu erkennen.

Die Zustimmung zu dieser viel zurückhaltenderen Formulierung, die den Begriff der Gleichartigkeit zum Grundsatz erhoben hat, ist den Vertretern der Landwirtschaft ermöglicht worden durch den *Ausbau des Art. 26*, der ausreichende Maßnahmen zum Schutze der Milchwirtschaft (inklusive Maßnahmen gegen die Konkurrenz der nicht gleichartigen und daher nicht unter Art. 23 fallenden importierten Fette und Öle) erlaubt. Gleichzeitig soll dort auch durch gewisse preisliche Umlagen innerhalb des «Milchsektors» für die Verwirklichung des sog. Käse-Butterplanes im praktisch möglichen Umfang der Boden bereitet werden. Es soll beispielsweise statthaft sein, beim Butterimport gewisse Abschöpfungen vorzunehmen und dafür den Käseverkauf durch Verbilligung zu fördern, oder die gleiche Manipulation durchzuführen mit Hilfe von gewissen Abgaben auf den importierten Fetten. Da die Käseherstellung die volkswirtschaftlich wertvollste Milchverarbeitung ist, ist diese Maßnahme vernünftig.

Natürlich stellt sich letzten Endes auch die Frage, ob das Gesetz überhaupt nötig sei. Was träte ein, wenn es verworfen würde?

Da ist einmal vorerst zu sagen, daß es keineswegs sicher ist, daß dann die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen für landwirtschaftliche Produkte verschwinden würden. Angesichts der weitreichenden Folgen würden die politischen Instanzen (die schließlich die Entscheidungen fällen) davor zurückschrecken. Ob die weitere Beibehaltung verfassungs- und gesetzwidrig wäre, läßt sich nicht mit einem einfachen Ja oder Nein beantworten. Die wissenschaftliche Durchleuchtung der sich hier stellenden Rechtsfragen ist noch nicht umfassend erfolgt. Jedenfalls haben die Zollartikel der Bundesverfassung einen weiteren Bereich, als dies landläufig angenommen wird. Der Bundesbeschluß über wirtschaftliche Maßnahmen gegenüber dem Ausland, der häufig irrtümlicherweise als Notrecht betrachtet worden ist, hat jedenfalls den verfassungsmäßig zulässigen Rahmen nicht überschritten (was allerdings von manchen heute zumeist der Vergangenheit angehörenden Ausführungserlassen nicht gesagt werden könnte). Die Frage würde sich darauf zuspitzen, ob heute Einfuhrbeschränkungen zugunsten der Landwirtschaft weiterhin auf den genannten an sich verfassungsmäßigen Bundesbeschluß gestützt werden könnten, welche Frage alles andere als einfach und m. W. noch nicht wirklich untersucht worden ist. Die Praxis allerdings würde vermutlich die Schutzvorkehrungen weiterführen, und sich dabei u. a. darauf berufen, daß ja auch die Gegner des Landwirtschaftsgesetzes sich stets als Freunde der Erhaltung des Bauernstandes erklärt hätten.

Unabhängig vom Landwirtschaftsgesetz ist das Getreidegesetz, das einen kostendeckenden Brotgetreidepreis garantiert, und das Alkoholgesetz, auf das sich der Schutz des Kartoffel- und Obstbaues stützt, wobei er allerdings m. W. für Früchte wie Kirschen, Aprikosen, Pfirsiche nicht ausreichen würde. Hingegen wäre mit Sicherheit, sofern die mengenmäßige Einfuhrregulierung fallen würde, ein starker und dauernder Preissturz zu erwarten bei Beeren, Gemüse, Schlachtvieh, Schweinen, Fleisch, Geflügel, Eiern, Milch und Milchprodukten und, mangels einer Grundlage für Anbauprämien, bei Futtergetreide. Vom Milch- und Schlachtviehpreis würde auch der Zucht- und Nutzviehpreis in die Tiefe gezogen. Unberührt blieben die Zuckerrüben, nicht aber die Hackfrüchte für die Fütterung, die den Viehpreisen folgen würden. Milch, Zucht-, Nutz- und Schlachtvieh bilden aber die weitaus bedeutendsten Einnahmepositionen der Landwirtschaft. Das Resultat wäre ein starker Einkommenszerfall. Der Vollständigkeit halber sei hier noch angefügt, daß die meisten heute schon ausgerichteten Subventionen beibehalten werden könnten. Natürlich ließe sich der Preissturz weitgehend durch das Mittel aufhalten, das in den USA angewandt wird: den Aufkauf der Überschüsse durch den Staat. Dies würde aber Beträge benötigen, die in ihrer Größe den Bundeshaushalt aus dem Gleichgewicht bringen müßten. Da sind angemessene Maßnahmen des Einfuhrschutzes vorzuziehen.

Eine Entwicklung, wie sie beim allfälligen Wegfall des Einfuhrschutzes erwartet werden müßte, wäre im allgemeinen Landesinteresse unerwünscht. Der Ackerbau müßte auf einen Umfang zurückfallen, der den Übergang zum Mehranbau in Zeiten internationaler Verwicklungen erst nach Jahren gestatten würde. Die Schweiz ginge damit für ihre Existenz ein erhebliches Risiko ein. Der Bauernstand würde nicht verschwinden; aber er würde zahlenmäßig stark reduziert und müßte seine Struktur weitgehend ändern, vermutlich in der Richtung größerer Betriebe, einer vermehrten Technisierung und einer weniger intensiven Anbauweise. Diese Strukturänderung wäre ohne Zweifel von zahlreichen Zwangsversteigerungen begleitet.

Das Landwirtschaftsgesetz wird, wenn es in Kraft erwächst, nicht alle Probleme lösen. Es wird einer überlegten und weitblickenden Anwendung bedürfen. In mancher Hinsicht wird die schweizerische Landwirtschaft mit Recht kritisiert (wobei niemand die harte und große Arbeit der Bauern und ihrer Familien und das im allgemeinen anspruchslose Leben anzweifeln wird). Man wird verlangen müssen und dürfen, daß die Tuberkulosebekämpfung beim Vieh, der Kampf gegen die Bang'sche Krankheit, die viel umfassendere Leistungskontrolle usw. nachhaltig gefördert werden, um bestehende Rückstände aufzuholen. Der Überschuß an Mostbirnbäumen muß verschwinden,

die Umstellung des Obstbaues weitergeführt werden, es muß ein dem technischen und organisatorischen Fortschritt offener Geist verlangt und gefördert werden. Der Bauernstand wird auch gut tun, nach einer Entlastung der Bäuerinnen zu trachten. Eine gut eingerichtete, ja hochmoderne Waschküche wäre oft viel wichtiger als einige Obligationen mehr oder weniger oder ein neuer Traktor. Der junge Bauer aber soll das Gefühl bekommen dürfen, nicht weniger wert und nicht weniger kenntnisreich und modern zu sein als der fähige junge Handwerksmeister oder der hochqualifizierte Arbeiter.

Das Landwirtschaftsgesetz steht all dem nicht im Weg. Die Entwicklung geht heute schon recht rasch in der Richtung des größeren Familienbetriebs, sind doch trotz der relativ guten Kriegs- und Nachkriegsjahre heute nur noch rund 170 000 Rindviehbesitzer zu zählen gegen 190 000 vor dem Krieg. Das Gesetz enthält auch Handhaben für eine zielbewußtere Umstellung des welschen Weinbaues, die dringend nötig ist. Auch wenn die Landwirtschaft einen recht weitgehenden Preisschutz genießt, wird der tüchtigere und günstiger gelagerte Bauer besser abschneiden als sein ihm unterlegener Berufskollege. Der Antrieb zur bessern Organisation und Leistung wird also bestehen bleiben.

Die Landwirtschaft der Schweiz, die manche Aufgabe verspätet an die Hand genommen hat, hat anderseits doch sehr achtenswerte Leistungen zustande gebracht. Es sei an die Fortschritte im Obst-, Getreide- und Saatzuchtbau erinnert, auch an die erhebliche Steigerung der Arbeitsproduktivität. Diese Entwicklung wird weitergehen müssen. Nach der Annahme des Landwirtschaftsgesetzes wird seine Anwendung kommen und in einem fortschrittlichen Geist zu geschehen haben. Man wird oft nicht gleicher Meinung sein, vor allem in Fragen des Maßes. Diese Entwicklung sollte aber in einer gewissen Ruhe, nicht in Zusammenbrüchen vor sich gehen. Die größte Sorge des Bauernstandes bildet heute die Abwanderung von Arbeitskräften. Sie ist sicher nicht nur ökonomisch bedingt. Ein starker Einkommensschwund würde sie aber noch beschleunigen und ausweiten. Der junge Nachwuchs würde entmutigt, was vielleicht die schlimmste Auswirkung eines verwerfenden Volksentscheides wäre. Die Forderung einer bestimmten Einkommensparität ist nicht im Einklang mit dem Grundsatz der völlig freien Konkurrenz, sie schließt begrifflich eine gewisse Staatsintervention in sich. Heute verzichtet aber kein Staat der westlichen Welt darauf. Die Schweiz, im Herzen Europas gelegen und innert eines Menschenalters zweimal wirtschaftlich weitgehend abgesperrt, hat diese schweren Gefahrenzeiten sicher nicht nur dank der Landwirtschaft überstanden, sondern auch dank ihrer industriellen und finanziellen Kapazität, die es ihr ermöglichte, lebenswichtige Lieferungen gegen begehrte Gegenleistungen zu er-

halten und ihre militärische Rüstung zu verstärken. Die Ernährungsbasis, die die Landwirtschaft ihr gab, war aber nicht weniger unentbehrlich, wie auch ein in einem guten Gleichgewicht sich befindender Volkskörper ohne einen kräftigen Bauernstand kaum denkbar ist. Aus diesen Gründen ist eine klare gesetzliche Regelung erwünscht.

Die Schweiz hat schon bisher einen ausgiebigen Agrarschutz betrieben und ihre Landwirtschaft mit beträchtlichem Aufwand gefördert. Die industriell-händlerische Entwicklung wurde dadurch nicht namhaft behindert. Das Landwirtschaftsgesetz bringt wenig Neues und wenig neue Lasten, in manchen Fragen aber wertvolle Klärungen und Konsolidierungen. Viele Vorwürfe, die mit Recht gegen frühere Entwürfe gerichtet wurden, treffen auf das nunmehrige Gesetz nicht mehr zu. Würde es verworfen und müßte man an eine zweite Auflage herantreten, so könnte man sie kaum wesentlich anders gestalten. Ob sie besser würde, ist fraglich. Von Seiten der Gegner sind kaum je konkrete Vorschläge gemacht worden, außer der der vollständigen Umstellung des Einfuhrschutzes auf das integrale Leistungssystem, die beim sog. Weinstatut durchexerziert worden ist mit dem Erfolg, daß eine sichtlich unbrauchbare Vorlage entstand. Es ist eben ein Irrtum, an ein Universalmittel zu glauben. Wie unsicher man im gegnerischen Lager in sachlicher Hinsicht ist, ließ sich etwa daran ablesen, daß diejenige Zeitung, die den Kampf gegen das Gesetz am konsequentesten führt, den Vorschlag positiv begutachtete, im Verwerfungsfall die heutige Schlachtviehordnung als Sondergesetz einzubringen. Dabei weist dieser Ausschnitt aus der ganzen Einfuhrregelung alle jene Eigenschaften ebenfalls auf, die an der Einfuhrregelung des Landwirtschaftsgesetzes von seinen Gegnern kritisiert werden.

Den größten Gegner des Gesetzes bildet das Mißtrauen in die Behörden, die es einst werden handhaben müssen. Es ist weitgehend verständlich, aber doch nicht der richtige Leitstern. Viele Kritiken sind nicht oder kaum begründet, so jene, die sich gegen Einfuhrregelungen richten, die wegen der Unberechenbarkeit der Witterung anders als gewollt herauskamen. Was an Vorkehrungen gegen eine einseitige Gesetzesanwendung möglich war, ist eingebaut worden. Vor allem ist nochmals an die ungleich klarere und zurückhaltendere Einfuhrregelung zu erinnern, sowie an die Beratende Kommission und die Fachkommissionen, von denen man eine gute Wirkung erwarten darf. Das Gesetz ist nicht ideal und kann es nicht sein. Es ist aber, in langer, zäher und gründlicher Arbeit erdauert, eine gute vermittelnde Lösung und verdient Annahme. Seine Verwerfung wäre eine Fahrt, die wirtschaftlich und politisch ins Unsichere führen würde.